

15. Februar 1978

Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der EGKS über die
Respektierung von Mindestpreisen im Handel mit Armierungseisen,
Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. Februar 1978 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 14. Februar 1978
 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 13. Februar 1978
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. Februar 1978
 (Zustimmung)
 Militärdepartement. Mitbericht vom 13. Februar 1978 (Zustimmung)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
 13. Februar 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die schweizerische Delegation im Gemischten Ausschuss Schweiz-EGKS wird ermächtigt, mit der EGKS die Respektierung von Mindestpreisen im Handel mit Armierungseisen im Sinne des vorgelegten Entwurfs zu vereinbaren, unter dem Vorbehalt allfälliger redaktioneller Aenderungen.
2. Die Vereinbarung soll die Form einer Eintragung in das Protokoll des Gemischten Ausschusses Schweiz-EGKS annehmen, so dass es keiner Unterschriftenermächtigung bedarf.
3. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen wird genehmigt und es wird beschlossen, diese Verordnung durch Präsidialverfügung bis Ende Februar auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements in Kraft zu setzen und in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu veröffentlichen.
4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird die Presse in geeigneter Form orientieren.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK	1 (Rc)	zum Vollzug
- EVD	50 (GS 10, HA 20, BIGA 5, DfK 5, DWF 5, BUP 5)	zum Vollzug
- FZD	17 (GS 7, OZD 10)	zum Vollzug
- EPD	6	zur Kenntnis
- EDI	5	" "
- JPD	5	" "
- EMD	5	" "
- VED	5	" "
- EFK	2	" "
- FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. W. A. U. T.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 10. Februar 1978

Nicht für die Presse

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der EGKS über die Respektierung von Mindestpreisen im Handel mit Armierungseisen;
 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen

I.

Die Entwicklung auf dem internationalen Stahlmarkt und insbesondere die Massnahmen, welche die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zum Schutze ihrer Stahlindustrie getroffen und auf den 1. Januar 1978 durch Massnahmen an der Grenze verschärft hat, veranlassen uns

- Sie um die Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der EGKS über die Respektierung von Mindestpreisen im Handel mit Armierungseisen nachzusuchen;
- Ihnen eine Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen zu unterbreiten.

II.

a) Die Lage auf dem internationalen Stahlmarkt

Auf dem internationalen Stahlmarkt herrscht seit geraumer Zeit ein Angebotsüberhang. Die gedämpften Absatzperspektiven sowie die in den wichtigsten Erzeugerländern bestehenden Schwierigkeiten, die Produktionskapazitäten der veränderten Nachfrage

anzupassen, lassen befürchten, dass dieses Ungleichgewicht zusehends strukturelle Dimensionen annehmen wird.

Kennzeichnend für die gegenwärtige Situation sind:

- Eine ungenügende Auslastung der Produktionskapazitäten.
Im internationalen Mittel soll der derzeitige Auslastungsgrad bei rund 60 % liegen.
- Stark gedrückte Preise. Diese sind - je nach Sparte - auf bis zu 40 % der Spitzenpreise von 1974 abgesunken.
- Aggressive Exportpraktiken, wobei der internationale Wettbewerb durch vielfältige staatliche Unterstützungsmassnahmen verzerrt wird.
- Die Gefahr der Ausweitung des Protektionismus und möglicher Gegenmassnahmen.

b) Ausländische Massnahmen auf dem Stahlsektor

Praktisch sämtliche Regierungen der wichtigsten Stahlproduzentenländer haben auf die veränderte Lage mit einem breiten Fächer von Massnahmen reagiert. Nachdem diese anfänglich überwiegend aus strukturpolitischen Eingriffen und internen Beihilfen unter grösstmöglicher Wahrung des erreichten Liberalisierungsgrades im internationalen Stahlhandel bestanden hatten, ist seit dem Jahreswechsel 1977/1978 insofern eine Tendenzwende eingetreten, als wichtige Stahlproduzentenländer wie z.B. die USA und die EGKS ihre internen Hilfsprogramme neu durch Massnahmen an der Grenze ergänzt bzw. verstärkt haben. Erklärtes Ziel dieser veränderten Politik ist es, die mit der unerlässlichen Redimensionierung der Produktionskapazitäten verbundenen Schwierigkeiten zu mildern und vor allem zu verhindern, dass die interne Anpassungsproblematik durch einen verschärften Importdruck zu Tiefstpreisen zusätzlich erschwert wird. Inwieweit die bereits getroffenen oder in Vorbereitung begriffenen Interventionen zielführend sein werden oder letztlich doch nur auf eine Erhaltung der bestehenden Strukturen hinauslaufen, kann erst die Zukunft weisen.

Wir beschränken uns nachfolgend auf diejenigen staatlichen Massnahmen, die sich direkt auf den grenzüberschreitenden Verkehr auswirken. Grundsätzlich wird eine Anhebung der aktuellen (zu tiefen)

Marktpreise angestrebt. Zur Erreichung dieses Zieles werden verschiedene Instrumente eingesetzt oder sind in Vorbereitung begriffen.

Die USA beispielsweise praktizieren seit anfangs Februar 1978 ein Referenzpreissystem. Unterschreiten die importierten Stahlprodukte den von den USA für alle Lieferländer einheitlich festgelegten Referenzpreis, kann das amerikanische Schatzamt ein formelles Antidumpingverfahren mit stark abgekürzten Fristen einleiten. Die amerikanischen Behörden hoffen, mit dieser Massnahme den Anteil der Einfuhren am Verbrauch von gegenwärtig 20 % auf allmählich noch 14 % herunterdrücken zu können.

Aus schweizerischer Sicht sind die Massnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), unseres Hauptlieferanten und Hauptabnehmers auf dem Stahlsektor, von besonderer Bedeutung. Auf den 1. Januar 1978 hat die EGKS ihre interne Stahlmarktordnung, welche die Produzenten der Montanunion auf eine Preisdisziplin insbesondere für Armierungseisen, Stabstahl und Warmbreitband verpflichtet, um eine produktemässig weitergehende, praktisch sämtliche Erzeugnisse des Eisen- und Stahlbereiches einschliessende Importregelung gegenüber Nicht-EGKS-Mitgliedstaaten ergänzt. Einfuhren aus Drittländern, welche einen von der EGKS festgesetzten Basispreis unterschreiten, können seit Jahresanfang mit einer Ausgleichsabgabe belastet werden. Nachdem aber die Basispreise unter den von den EGKS-Produzenten einzuhaltenden Preisen liegen, strebt nun die EGKS, zur Verstärkung der aussenwirtschaftlichen Absicherung ihrer internen Preisdisziplinierungsversuche, den Abschluss bilateraler Vereinbarungen mit den wichtigsten Lieferländern an. Mit den EFTA-Ländern - gleichgültig ob ihre Freihandelsverträge mit der EGKS die Preisautonomie (im Falle der Schweiz) vorsehen oder eine Rechtsbasis für die Vereinbarung von Preisklauseln aufweisen - werden derzeit Abmachungen über die gegenseitige Respektierung der Mindestpreise, wie sie im Prinzip für die EGKS-Produzenten gelten, ausgehandelt, wogegen mit den übrigen Lieferländern die angestrebte Preissanierung auf dem EGKS-Markt, wenn immer möglich, zusätzlich durch mengenmässige Selbstbeschränkungsvereinbarungen gesichert werden soll.

c) Die Lage der schweizerischen Stahlwerke

Die vier Stahlwerke in unserem Lande, von Roll AG, Gerlafingen, die im Herbst 1977 die Aktienmehrheit der Monteforno AG, Bodio, erworben hat, die von Moos Stahl AG, Luzern, sowie Ferrowohlen AG, Wohlen, kämpfen seit rund 3 Jahren mit beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sichtbarer Ausdruck dafür sind erhebliche Umsatzeinbussen, eine völlig ungenügende Auslastung der technischen Kapazitäten, anhaltende Betriebsverluste sowie ein markanter Personalabbau. Die Probleme der schweizerischen Stahlwerke haben eine nationale und internationale Dimension.

Die je nach Werk variierende, allgemein jedoch überdurchschnittliche Ausrichtung der Produktion auf Baustähle, die in den Jahren der Hochkonjunktur fast vollständig im Inland abgesetzt worden sind, musste zwangsläufig im Gefolge des Rückganges der Baukonjunktur zu entsprechenden Nachfrageausfällen führen. Diese konnten kurzfristig trotz intensiver Diversifikationsbemühungen und teilweise stark gesteigerter Exporttätigkeit bei weitem nicht kompensiert werden.

Angesichts der stagnierenden Nachfrageperspektiven auf dem Binnenmarkt haben einzelne Stahlwerke ihre Verkaufsanstrengungen bewusst auf die ausländischen Absatzmärkte verlagert. So haben in den letzten drei Jahren die lange Zeit völlig unbedeutenden Ausfuhren sprunghaft zugenommen. Im Mittel der Dreijahres-Periode 1974 - 1976 betrug die Exporte von Rund-, Flach- und Quadrat-eisen (vor allem Baustahl) der Tarifnummern 7310.24 und 34 über 60'000 t, verglichen mit 1'000 - 2'000 t im Durchschnitt der Vorjahre. Im Jahre 1977 überschritten die Exporte bereits beträchtlich die 100'000 Tonnen-Grenze. Allerdings sind die mittleren Exportpreise stark rückläufig; gegenwärtig liegen sie sogar unter den durchschnittlichen Importpreisen, und es besteht angesichts des gedrückten Preisniveaus auf dem internationalen Stahlmarkt Grund zur Annahme, dass sie nicht kostendeckend sind. Die Importe haben sich nicht im Gleichschritt mit dem Rückgang der Baukonjunktur zurückgebildet; entsprechend haben die Marktanteile der ausländischen Anbieter zugenommen.

Die damit verbundene Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten der vier Stahlwerke auf dem Binnenmarkt hat entsprechende Schutzbegehren ausgelöst, dies umso mehr, als die ebenfalls rückläufigen Importpreise zur Folge haben, dass derzeit auch auf dem Schweizermarkt für Baustahl keine kostendeckenden Preise erzielt werden können.

Im weitem ist zu berücksichtigen, dass die veränderten Absatzperspektiven auf dem schweizerischen Binnenmarkt die Interessenlage der Stahlwerke insofern modifiziert haben, als das traditionelle Schutzdenken in vermehrtem Masse vom Wunsch nach bestmöglicher Offenhaltung des Zuganges zu den ausländischen Absatzmärkten konkurrenziert wird. Dieses Umdenken ist besonders seit der Uebernahme der Monteforno AG durch die von Roll AG manifest geworden.

d) Die Haltung des Bundes gegenüber den Schwierigkeiten der schweizerischen Stahlwerke bis Ende 1977

In einer anfangs 1977 eingereichten Eingabe an unser Departement haben die schweizerischen Stahlwerke eine Abschirmung des Inlandmarktes von Betonstahl durch mengenmässige Einfuhrbeschränkungen bzw. durch Erhebung eines hohen Einfuhrzolles beantragt. Dieses Begehren wurde damals mit der Begründung abgelehnt, dass auch unsere Handelspartner die Schwierigkeiten ihrer Stahlindustrie durch Redimensionierungsanstrengungen (Stillegung unrationeller Werke, Umstrukturierungsmassnahmen usw.) und nicht durch Importrestriktionen zu lösen versuchten.

Wäre die Schweiz mit Schutzmassnahmen vorgeprellt, so hätte dies in der gegebenen brisanten internationalen Lage eine Signalewirkung gehabt und unvorausehbare Reaktionen des Auslandes auslösen können. Im Verhältnis zur EGKS, unserem Hauptlieferanten, war ferner zu berücksichtigen, dass gemäss Freihandelsabkommen Schutzmassnahmen zur Behebung sektorieller Schwierigkeiten nur insoweit zulässig sind, als diese durch eine Importzunahme verursacht sind, welche auf den im Abkommen vorgesehenen Zollabbau zurückgeführt werden kann. Im vorliegenden Fall waren diese Bedingungen nicht hinreichend erfüllt, da vor allem der Rückgang

der inländischen Bautätigkeit für die Schwierigkeiten der schweizerischen Stahlwerke verantwortlich war. Die Wirkung des Zollabbaus auf die Importentwicklung ist demgegenüber vergleichsweise bescheiden zu veranschlagen. Es wäre somit kaum möglich gewesen, im Rahmen der vorgeschriebenen Konsultationen mit der EGKS, die von den schweizerischen Stahlwerken beantragten Schutzmassnahmen zu rechtfertigen. Es wäre auch fraglich geblieben, ob die bei solchen Massnahmen nach schweizerischem Recht erforderliche Zustimmung der eidgenössischen Räte unter den geschilderten Umständen hätte erlangt werden können.

Um eine weitere Verschlechterung der Lage zu vermeiden, beauftragten wir die Handelsabteilung, mit der EGKS Kontakte aufzunehmen. Eine Verständigung mit der Gemeinschaft schien umso notwendiger, als diese anfangs Mai 1977 ihre Stahlproduzenten verpflichtete, für Betonstahl im innergemeinschaftlichen Handel Mindestpreise einzuhalten, während Lieferungen aus und nach Drittländern weiterhin ohne untere Preislimite getätigt werden konnten. Angesichts der besonderen Empfindlichkeit des schweizerischen Betonstahlmarktes auf einen zusätzlichen Preisdruck aus der EGKS (insbesondere aus Italien), versuchte die Handelsabteilung, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, mit der EGKS zu einer Vereinbarung über die gegenseitige Einhaltung von Mindestpreisen zu gelangen. Es zeigte sich aber in den folgenden Monaten, dass die EGKS-Mindestpreisvorschriften schon im innergemeinschaftlichen Handel nur sehr lückenhaft durchgesetzt werden konnten und ihre Ausdehnung auf den Handel mit Drittländern kaum denkbar war. Die angestrebte Vereinbarung mit der EGKS kam deshalb nicht zustande.

e) Die mit der EGKS anfangs 1978 ausgehandelte Vereinbarung

Wie schon erwähnt, hat die EGKS Ende 1977 beschlossen, ihre für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften durch eine verschärfte Antidumpingregelung gegenüber Drittstaaten und, soweit möglich, durch zweiseitige Vereinbarungen mit allen Ländern, welche Stahl nach der Gemeinschaft liefern,

abzusichern. Ein entsprechender Vorschlag wurde seitens der EG-Kommission unter anderem auch an die Schweiz gerichtet. Danach hätte sich die schweizerische Regierung im Rahmen eines auf Ende 1978 befristeten Briefwechsels verpflichten müssen, die schweizerischen Ein- und Ausfuhren von allen Stahlprodukten, für welche die EGKS-Stahlwerke Preisvorschriften einzuhalten haben (Armierungseisen, Stabstahl, Profileisen, Bleche usw.), generell denselben Vorschriften zu unterstellen, obwohl im Freihandelsabkommen Schweiz-EGKS die gegenseitige Preisautonomie - im Gegensatz zu den Freihandelsabkommen der anderen EFTA-Länder - gewahrt worden ist.

Die anschliessenden Abklärungen durch den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins und die Handelsabteilung über die Interessenlage der Stahlwerke einerseits (Erhaltung ausreichender Absatzmöglichkeiten im In- und Ausland) und der Verbraucher andererseits (Zugang zu möglichst günstigem Vormaterial aus dem Ausland, insbesondere in der stark exportorientierten eisenverarbeitenden Industrie) haben bestätigt, dass eine Preisvereinbarung mit der EGKS vorerst auf Armierungseisen beschränkt werden sollte. Diese Beschränkung hängt mit der Befürchtung zusammen, dass die Anwendung der EGKS-Drittlandregelung (Antidumpingzölle, allenfalls mengenmässige Beschränkungen) als Alternative für den Fall des Nichtzustandekommens einer bilateralen Vereinbarung die schweizerischen Exportmöglichkeiten von Armierungseisen besonders beeinträchtigt hätte. Eine solche Entwicklung würde unweigerlich zu Forderungen einer ungleich stärkeren Abschirmung des Binnenmarktes Anlass geben.

Die Kurzfristigkeit der von der EGKS gewünschten Vereinbarung sowie die damit verbundenen Unsicherheiten und Durchführungsschwierigkeiten liessen es ferner als angezeigt erscheinen, die mit der EGKS getroffene Absprache nicht in einem formellen Briefwechsel, sondern in einer Eintragung in das Sitzungsprotokoll des Gemischten Ausschusses Schweiz-EGKS festzuhalten. Einer solchen Eintragung kommt kein Staatsvertragscharakter mit neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Schweiz zu. Sie soll lediglich die einvernehmliche Definition eines autonom zu vollziehenden *modus vivendi* enthalten.

Am 20. und 30. Januar 1978 fanden zwischen Vertretern der Schweiz und der EGKS zwei Verhandlungsrunden statt. Nachdem sich die EGKS mit den schweizerischen Vorstellungen weitgehend abfinden konnte, einigten sich die Delegationen auf den beiliegenden Vereinbarungsentwurf, den wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten. Danach soll schweizerischerseits dafür gesorgt werden, dass

- - die Ausfuhren von Armierungseisen in die EGKS zu Preisen getätigt werden, die nicht mehr als 3,5 % unter den am Bestimmungsort für die EGKS-Werke geltenden Mindestpreisen liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, die Preise im gleichen Ausmass wie die EGKS-Unternehmen an tieferpreisige Offerten aus Drittstaaten anzupassen.
- - die Einfuhren von Armierungseisen aus der EGKS in die Schweiz einem Mindestpreissystem unterstellt werden, wobei den Lieferanten aus der EGKS gleichwertige Vorteile eingeräumt werden, wie den schweizerischen Exporteuren auf dem EGKS-Markt.

Um soweit als möglich zu vermeiden, dass diese Vereinbarung zu einer Verminderung der Handelsströme im Armierungseisensektor führt, müssen die im grenzüberschreitenden Verkehr einzuhalten- den Preise etwas unter den Preisen für Inlandware liegen. Dieser Preisvorteil, auch "Penetrationsmarge" genannt, wird sich auf dem EGKS-Markt daraus ergeben, dass die schweizerischen Exporteure gemäss Vereinbarung um 3,5 % unter den EGKS-Mindestpreisen liefern dürfen. Auf dem schweizerischen Markt dagegen wird die Penetrationsmarge dadurch gegeben, dass die Preise der schweizerischen Stahlwerke schon heute über den für importiertes Armierungseisen vorgesehenen Mindestpreisen liegen. U.W. besteht darüber hinaus die Absicht, die aktuellen Inlandpreise, die wahr- scheinlich nicht kostendeckend ^{im Maximum um} sind, /ca. 65.- Fr. je Tonne anzuheben.

Sollte nun entgegen den erklärten Absichten der EGKS und der Schweiz (vgl. Ziffer 5 des Vereinbarungsentwurfes) der gegenseitige Handel in den kommenden Monaten tendenziell zurückge-

hen und sich daraus z.B. der Schluss aufdrängen, dass die Penetrationsmarge in der EGKS oder in der Schweiz zu knapp bemessen worden ist, so müssten im Rahmen der in der Vereinbarung vorgesehenen Konsultationen neue Lösungen ausgearbeitet werden. Führen solche Konsultationen nicht kurzfristig zu befriedigenden Ergebnissen, so können einseitige Korrekturmassnahmen angewendet werden (vgl. Ziffer 6 des Vereinbarungsentwurfes).

f) Die Würdigung der Vereinbarung mit der EGKS

1. Wirtschaftliche Konsequenzen

Unter der Hypothese, dass künftig die vereinbarten Preise tatsächlich eingehalten werden, ist zu erwarten, dass die Vereinbarung zur erwünschten Preisstabilisierung im gegenseitigen Handel mit Armierungseisen beitragen wird. Sie ermöglicht zusätzlich eine bescheidene Korrektur der aktuellen, zu tiefen und wahrscheinlich nicht kostendeckenden Marktpreise um rund 10 %. Für die schweizerischen Stahlwerke wäre damit eine dringend benötigte Anhebung der Verkaufserlöse im Exportgeschäft verbunden. Zudem sollte eine kontinuierliche Entwicklung der schweizerischen Exportmöglichkeiten in die benachbarten Absatzgebiete der Montanunion angesichts der von der EGKS zugestandenen Penetrationsmarge gewährleistet sein, nicht zuletzt auch deshalb, weil mit dieser Vereinbarung die drohende Belastung der schweizerischen Lieferungen von Betonstahl mit einer Ausgleichsabgabe gemäss dem Importregime der EGKS entfällt.

Auf dem Binnenmarkt erhielten die vier Werke die Möglichkeit, die zwar höheren, aber wahrscheinlich ebenfalls nicht kostendeckenden Preise nach oben korrigieren zu können. Geht man von einem Jahresbedarf nach Betonstahl in der Schweiz von gegenwärtig etwas über 400'000 Tonnen aus, wobei Inlandproduktion und Einfuhren im Verhältnis von ca. 4 : 1 an der Bedarfsdeckung partizipieren, würde sich die Verteuerung für Betonstahl auf insgesamt gegen 20 Mio Franken belaufen. Entsprechend der gegenwärtigen Absatzstruktur hätte die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) rund die Hälfte dieser Mehrkosten zu übernehmen

Mit diesem Arrangement soll aber auch der kriegswirtschaftlichen und regionalen Bedeutung der Stahlwerke Rechnung getragen werden, die im Gegensatz zur ausländischen Konkurrenz nicht im Genuss irgendwelcher staatlicher Beihilfen stehen.

Ohne Zweifel werden sich in der Öffentlichkeit und wohl auch in den eidgenössischen Räten Stimmen erheben, welche diese Verteuerung benutzen werden, um das Arrangement mit der EGKS zu kritisieren. Solchen Vorhaltungen ist zu entgegnen, dass die Verbraucher von Betonstahl kein Anrecht auf Einkaufsmöglichkeiten zu den gegenwärtigen "Schleuderpreisen" haben. Nach Schätzungen des Vororts sind die Auswirkungen der vorgenannten Preiserhöhung für Armierungseisen auf den schweizerischen Index der Grosshandelspreise irrelevant. Der Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins hat sich bereit erklärt, die Vereinbarung mit der EGKS gegenüber der Bauwirtschaft zu vertreten.

Eine abschliessende Würdigung der wirtschaftlichen Konsequenzen der vorne skizzierten Vereinbarung mit der EGKS, mit welcher wir Ihnen - allerdings nur widerstrebend - einen handelspolitisch problematischen Schritt in Richtung eines "libéralisme organisé" beantragen, ist derzeit jedoch nicht möglich, weil

- nicht feststeht, ob es der EGKS gelingen wird, mit sämtlichen wichtigen Lieferländern auf dem Stahlsektor Preis- und/oder Mengenvereinbarungen abzuschliessen;
- gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, Zweifel bestehen, ob mit staatlichen Kontrollen allfällige Umgehungen der Preisvereinbarungen wirksam verhindert werden können;
- nicht zum vorneherein beurteilt werden kann, ob es mit Preisvereinbarungen allein möglich sein wird, die Handelsströme im erklärten Sinne (vgl. Ziff. 5 des beiliegenden Vereinbarungsentwurfes) zu lenken. Die schweizerischen Stahlwerke wissen jedenfalls, dass eine trendmässige Verschiebung der Handelsströme im Sinne anhaltender Ungleichgewichte im Widerspruch zur Zielsetzung des Arrangements mit der EGKS stände und dessen Weiterbestand gefährden müsste mit der wahrscheinlich unvermeidbaren Konsequenz, dass die schweizerischen Lieferungen von Betonstahl in der Folge

den Angeboten aus Drittstaaten gleichgestellt würden (Anti-dumpingzölle, möglicherweise sogar mengenmässige Restriktionen). Der protektionistische Druck auf die EGKS ist namentlich von seiten Frankreichs, Grossbritanniens und Italiens sehr stark.

Im weitem sind sich die Stahlwerke bewusst, dass ihnen das Arrangement mit der EGKS in keiner Weise Handhabe bieten kann, künftig auf dem Schweizermarkt eine Absatzpolitik (z.B. über die Preise, über nationale und internationale Kartellabsprachen oder SIA-Normen) einzuschlagen, welche eine Rückbildung der Importe aus der EGKS zur Folge hätte.

2. Zur Problematik einer produktemässigen Erweiterung der Vereinbarung mit der EGKS; die Gefahr von Anschlussbegehren anderer Wirtschaftszweige

Nach unserer Auffassung wird von der Vereinbarung mit der EGKS innenpolitisch eine Signalwirkung ausgehen. Dieser Schritt kann von der interessierten Öffentlichkeit, namentlich seitens der traditionell protektionistisch eingestellten Kreise, zweifellos als eine Abkehr von unserer liberalen Handelspolitik interpretiert werden. Gegenüber derartigen Reaktionen und daraus resultierenden Anschlussbegehren ist u.E. darauf hinzuweisen, dass wir in einer zunehmend staatlich organisierten Umwelt - der entsprechende Interventionsgrad ist auf dem Stahlsektor eindeutig weiter fortgeschritten - nicht länger eine Insel des Liberalismus bleiben können. Was wir mit diesem Schritt unternehmen, ist ein produktemässig sehr beschränkter Nachvollzug ausländischer Massnahmen mit dem Ziele, nach Möglichkeit noch weitergehende staatliche Eingriffe zu vermeiden.

Ferner müssen wir Sie auf den Umstand aufmerksam machen, dass gegenwärtig der Ueberblick - die vorliegenden Erfahrungen sind zu kurz - fehlt, wie sich die neue Importregelung der EGKS, d.h. die Möglichkeit der Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei Nichteinhaltung der Basispreise, auf unsere Exporte für die übrigen Stahlprodukte (andere als Armierungseisen), welche aus den geschilderten Gründen vorläufig ausserhalb einer bilateralen Vereinbarung mit der EGKS bleiben, auswirken wird.

Schweizerischerseits sollen die mengenmässig viel bedeutsameren Einfuhren aus der EGKS im Stahlbereich weiterhin zollfrei und ohne jegliche Restriktion gemäss den Bestimmungen des Freihandelsvertrages zugelassen werden. Sollte sich daraus eine Verzerrung der Handelsströme ergeben, würden Forderungen nach einer Korrektur nicht ausbleiben. Dabei gilt es jetzt schon zu bedenken, dass der interne Ausgleich zwischen den Schutzinteressen der Stahlwerke einerseits und dem Wunsche nach bestmöglichen Versorgungsmöglichkeiten der nachgelagerten Stufen andererseits, d.h. der eisen- und stahlverarbeitenden Industrie, ungleich schwieriger als im Falle von Armierungseisen herzustellen sein dürfte.

3. Handelspolitische Erwägungen

Wie oben angeführt, gilt die Vereinbarung über die Respektierung von Mindestpreisen für Armierungseisen vorläufig nur gegenüber der EGKS. Der ländermässige Anwendungsbereich deckt sich damit praktisch vollständig mit der gegenwärtigen Struktur der Handelsströme. Nach den Märkten der EGKS gehen über 90 % unserer Exporte von Betonstahl und praktisch 100 % der schweizerischen Einfuhren stammen aus der Montanunion. Der Umstand, dass nicht nur die Schweiz, sondern auch die meisten anderen EFTA-Länder bilaterale Vereinbarungen mit der EGKS schliessen werden, wird möglicherweise dazu führen, dass auch im Rahmen der EFTA vergleichbare Regelungen notwendig werden.

Gegenüber Drittländern - zurzeit erfolgen praktisch keine Einfuhren von Armierungseisen aus Drittstaaten - soll bis auf weiteres auf die Festsetzung von Mindestpreisen verzichtet werden. Eine einseitige Ausdehnung der Mindestpreisregelung auf Importe aus Drittstaaten wäre problematisch, vor allem weil sie die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit den Bestimmungen des GATT aufwerfen würde. Für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass in der Folge die Zielsetzung der bilateralen Vereinbarung mit der EGKS durch Drittlandimporte gestört bzw. sogar gefährdet

würde, haben wir uns gegenüber den Vertretern der Gemeinschaft bereit erklärt, unverzüglich Konsultationen aufzunehmen und nötigenfalls angemessene Schritte zur Korrektur einer solchen Entwicklung zu ergreifen.

Die Vereinbarung mit der EGKS und die schweizerischen Massnahmen wird im Rahmen der EFTA, des GATT und der OECD zu notifizieren sein.

g) Der Verordnungsentwurf über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen

Wie aus der Vereinbarung mit der EGKS hervorgeht, sind schweizerischerseits besondere Massnahmen erforderlich, um die Einhaltung von Mindestpreisen im Handel mit der Gemeinschaft sicherzustellen. Der besondere Charakter der Vereinbarung erlaubt es allerdings nicht, diese als Rechtsgrundlage der schweizerischen Massnahmen anzuführen. Der beiliegende Verordnungsentwurf beruht deshalb auf Artikel 1, lit. a des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen, sowie auf Artikel 8 des Zolltarifgesetzes. Diese Bestimmungen ermächtigen den Bundesrat, sofern und solange "ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden", insbesondere - wie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist - die Ein- und Ausfuhr zu überwachen und Zollzuschläge zu erheben. Entsprechend Artikel 10 des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen und Artikel 9 des Zolltarifgesetzes werden diese Massnahmen im nächsten Aussenwirtschaftsbericht den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Die Einfuhrüberwachung soll sich auf die Importe von Armierungseisen aus allen Provenienzen erstrecken (Artikel 1 des Verordnungsentwurfes). Sie wird darin bestehen, dass von den Importeuren besondere Angaben über die Einfuhrpreise sowie eine Erklärung verlangt werden, wonach sie sich verpflichten, keine versteckten, die deklarierten Einfuhrpreise verfälschenden Vergünstigungen

(Rabatte, Rückerstattungen usw.) entgegenzunehmen. Diese "surveillance" soll es uns ermöglichen, Entwicklungen im Sinne unserer Ausführungen unter Ziffer f. 3 rechtzeitig festzustellen. Bei Einfuhren aus der EGKS (Art. 2) wird ein Zollzuschlag erhoben, sofern der Einfuhrpreis einen bestimmten Mindestpreis unterschreitet. Im Anhang zum Verordnungsentwurf sind mit Bezug auf die wichtigsten Armierungseisenkategorien die einschlägigen Mindestpreise aufgezählt. Sie ergeben sich aus dem EGKS-Grundpreis für glatten und gerippten Betonstahl, erhöht um die durchschnittlichen Durchmesserpreise schweizerischer und italienischer Stahlwerke, sowie um pauschale Frachtkosten von 25 Franken je Tonne. Die Berechnungsmethode lehnt sich an diejenige der EGKS an und wurde von unseren Partnern der Gemeinschaft nicht bestritten. Falls die festgelegten Mindestpreise zu Schwierigkeiten führen sollten, würde unser Departement, entsprechend Artikel 3 der Verordnung, die erforderlichen Korrekturen anordnen.

Zur Sicherstellung der Beibringung der erforderlichen Angaben sowie des allfälligen Zollzuschlages bei Lieferungen aus der EGKS kann die Zollverwaltung bei der Einfuhr eine Sicherheitsleistung verlangen (Artikel 1, Absatz 3).

Mit Bezug auf die Ausfuhr können die von den schweizerischen Exporteuren einzuhaltenden Preise nicht genau beziffert werden, weil sie entsprechend der EGKS-Praxis von einem Bestimmungsort zum andern ändern können, je nachdem wie die EGKS-Werke ihre Preise am betreffenden Bestimmungsort kalkulieren. Die von der EGKS für den innergemeinschaftlichen Handel festgelegten Mindestpreise müssen zwar von den EGKS-Werken eingehalten werden, aber die davon abgeleiteten effektiven Verkaufspreise (inkl. Zuschläge, Abschläge und Frachtkosten) dürfen nach der für die Erhaltung der Marktposition günstigsten Berechnungsmethode ermittelt werden. Würde die Einhaltung solcher unbestimmten Effektivpreise in der Verordnung unter entsprechender Strafandrohung gemäss Bundesbeschluss über aussenwirtschaftliche Massnahmen vorgeschrieben, so würde dies dem Grundsatz der Klarheit des Straftatbestandes widersprechen. Es wäre auch praktisch ausgeschlossen, einen schlüssigen Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Mindestpreisregelung zu erbringen,

da die schweizerischen Behörden über die Transaktion innerhalb der EGKS (z.B. Einräumung von in der Schweiz nicht deklarierten Vergünstigungen an den Importeur in der EGKS) keine Kontrolle ausüben können.

Aus diesem Grunde wurde im Verordnungsentwurf lediglich vorgesehen (Art. 4 und 5 sowie Anhang B), dass die schweizerischen Exporteure bei Lieferungen in die EGKS ihre Preiskalkulation offenlegen und dabei bescheinigen müssen, dass sie unter Zugrundlegung der Mindestpreisregelung am Bestimmungsort (inkl. Penetrationsmarge von 3,5 %) erfolgt ist.

Die Offenlegung der Preisgestaltung des schweizerischen Exporteurs soll vor allem der Abklärung von Einzelfällen im Rahmen der vereinbarten Konsultationen mit der EGKS dienen. Durch eine Gegenüberstellung der von den Behörden der EGKS und der Schweiz eingeholten Informationen sollte es möglich sein, Mindestpreisunterschreitungen festzustellen und die betreffenden Unternehmen zur Einstellung solcher Praktiken anzuhalten.

Der Vorsteher des EVD wird gemäss Schreiben in der Beilage von der ausdrücklichen Bereitschaft der vier schweizerischen Stahlwerke Kenntnis nehmen, den ihnen aus der Vereinbarung mit der EGKS und der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen erwachsenden Pflichten nachzukommen. Dieses Schreiben an die Stahlwerke wird am Tage der Veröffentlichung der Verordnung versandt.

Gestützt auf Artikel 59 des Zollgesetzes schlagen wir vor (Art 6), den Vollzug der Zollverwaltung zu übertragen, welche die personellen Voraussetzungen für eine möglichst wirksame Anwendung der Verordnung erfüllen dürfte. Die Konsultationen mit der EGKS obliegen der Handelsabteilung.

III.

Die Rücksprache mit den interessierten Amtsstellen hat keine grundsätzlichen Einwände gegen unseren Antrag gebracht. Auch die Bauorgane des EDI (Amt für Strassen- und Flussbau und Direktion der eidg. Bauten) haben die Erwägungen der Handelsabteilung des EVD

geprüft und schliessen sich dem Antrag an. Sie haben allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass infolge der Verteuerung von Betonstahl das Bauvolumen in den bundeseigenen Baubereichen und in den durch den Bund im Transferbereich ermöglichten Vorhaben um den Verteuerungsbetrag reduziert wird, d.h. dass entsprechend diesem Betrag weniger Bauleistungen in Auftrag gegeben werden können.

IV.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- 1 Die schweizerische Delegation im Gemischten Ausschuss Schweiz-EGKS wird ermächtigt, mit der EGKS die Respektierung von Mindestpreisen im Handel mit Armierungseisen im Sinne des beiliegenden Entwurfs zu vereinbaren, unter dem Vorbehalt allfälliger redaktioneller Aenderungen.
- 2 Die Vereinbarung soll die Form einer Eintragung in das Protokoll des Gemischten Ausschusses Schweiz-EGKS annehmen, so dass es keiner Unterschriftenermächtigung bedarf.
- 3 Der Entwurf zu einer Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen wird genehmigt und beschlossen, diese Verordnung durch Präsidialverfügung bis Ende Februar auf Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Kraft zu setzen und in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu veröffentlichen.
- 4 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird die Presse in geeigneter Form orientieren.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Vereinbarungstext (d und f)

Verordnungsentwurf (d und f)

Brief des Vorstehers des EVD an die schweizerischen Stahlwerke

Protokollauszug zum Vollzug an:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Eidg. Finanz- und Zolldepartement | Finanzverwaltung 2
Oberzolldirektion 10 |
| - Eidg. Volkswirtschaftsdepartement | Vorsteher, Generalsekretariat 10
Handelsabteilung 20 |

Zur Kenntnis an (je 5):

- EDI
- EMD
- EJPD
- EPD
- EVED
- EVD - BIGA
- Delegierter für Konjunkturfragen
- Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge
- Beauftragter für Preisüberwachung

7. Käse- und Milchverarbeitung

1. Die Abteilung für Landwirtschaft wird ermächtigt, für die Sonderverwertung von überschüssigem Magermilchpulver in der Abrechnungsperiode 1977/78 Verpflichtungen von insgesamt 15 Millionen Franken einzugehen. Die Auszahlungen erfolgen über den Voranschlag 1978 zulasten der Rubrik 107.433.33 Beiträge, Subventionen.
 2. Je nach Verfügbarkeit sind Liquidationsanträge von 2-3-4'000 Tonnen freizugeben.
 3. Die Abteilung für Landwirtschaft wird angewiesen, den der Situation angepassten Noterkaufspreis an Milchwerk für die Liquidationsware möglichst knapp anzusetzen.
 4. Lässt sich Magermilch durch zusätzliche Aktionen in verarbeiteter Masse massenverwerten, wird die Abteilung für Landwirtschaft ermächtigt, dieses nur in die Sonderaktionen einzuschließen, wenn er sich finanziell günstiger als die üblichen Liquidationsmassnahmen erweist.
- Die Verordnung über Beiträge an die Sonderverwertung von Magermilch und Magermilchpulver wird mit folgender Änderung des deutschen und französischen Textes von Art. 3 Abs. 1 genehmigt:
- Die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Abteilung) kann im Rahmen einer Sonderaktion im befristeten Noterkaufsaktion insbesondere zum Abzug der Lagerbestände an inländischem Magermilchpulver in der Abrechnungsperiode von 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten (Zentralverband) an die Sonderverwertung von überschüssiger, flüssiger oder